

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2, 8 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hardt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Hardt erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen
 - b) Das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
 - c) Die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist
 - f) Die behördliche Informationsgewinnung
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 - a) Das Land Baden-Württemberg
 - b) Die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden
 - c) Die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene weitere ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7.30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7.31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (6) Wird ein Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Hardt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Hardt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 15.01.1997 (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Ausgefertigt:

Hardt, den 29.02.2024



Moosmann

Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

1. Allgemeine Verwaltungsgebühr 14,90 € / Fall

Unter anderem:

- Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Kommune nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist
- Ablehnung eines Antrags usw.
(Bei Unzuständigkeit gebührenfrei)
- Zurücknahme eines Antrags
- Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche
(Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)
- Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen
- Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist
- Zurverfügungstellung von Umweltinformationen

Die oben genannten Gebührentatbestände finden nur Anwendung, wenn in den folgenden Abschnitten nichts Abweichendes bestimmt ist.

2. Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen

2.1 Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln (gilt nicht für öffentliche Beglaubigungen)

Unter anderem:

- Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung
- Von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift
(gilt nicht für öffentliche Beglaubigungen)

Für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung
bis zu 5 Seiten 5,20 € / Fall

Für jede weitere gleichlautende Beglaubigung,
Bestätigung, Bescheinigung bzw. für jede weitere Seite 2,10 € / Fall

2.2 Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung 3,10 € / Fall

Gebührenfrei sind:

Bestätigungen, die die Gemeinde Hardt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigende Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigung).

3. Fotokopien

3.1	Aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	
	Für die erste Seite	3,70 € / Fall
	Für jede weitere Seite A4 schwarz-weiß	0,90 € / Fall
	Für jede weitere Seite A4 farbig / A3	1,80 € / Fall
3.2	Aus Plänen / digitalen Flächendaten (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, etc.)	18,10 € / Fall
3.3	Aus Bauakten inkl. 10 Fotokopien	15,30 € / Fall
3.4	Von persönlichen Unterlagen	
	Für die erste Seite	1,00 € / Fall
	Für jede weitere Seite A4 schwarz-weiß	0,90 € / Fall
	Für jede weitere Seite A4 farbig / A3	1,80 € / Fall

4. Meldewesen

4.1	Auskünfte aus dem Melderegister:	
4.1.1	Einfache schriftliche Auskunft (§§ 44, 18 Abs. 1 BMG)	8,90 € / Fall
4.1.2	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	5,00 € / Fall
4.1.3	Erweiterte Auskunft (§§ 45, 18 Abs. 2 BMG)	10,00 € / Fall
4.1.4	Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	17,90 € / Fall
4.2	Lebensbescheinigung	4,40 € / Fall
4.3	Schriftliche Auskunft über die Steuer-ID	4,40 € / Fall
4.4	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung für Bürgermeisterwahl (§ 10 Abs. 4 KomWG)	17,90 € / Fall
4.5	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	13,40 € / ZE

Gebührenfrei sind:

- Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)
- Die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)
- Die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten und Hinweisen des Melderegisters (§§ 12 i. V. m. 6 Abs. 1 Satz 1, 14, 15 BMG)
- Formulare und Auskünfte der deutschen Rentenversicherung
- Die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)
- Die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG
- Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG

- Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG
- Die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 36 Abs. 2, §42 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG
- Die Auskunft an den Wohnungsgeber (§ 50 Abs. 4 BMG)

5 Archivwesen

- 5.1 Allgemein öffentliche Leistungen im Archivwesen: 14,80 € / ZE
- Unter anderem:
- Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken
 - Schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen Ermittlungen
 - Ermittlung bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände
- Hinzu kommen die entstehenden Kosten Dritter (z. B. bei Fotoreproduktion)

6 Fischereischeine

- 6.1 Ausstellung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG):
- 6.1.1 Fischereischein auf Lebenszeit / Jahresfischereischein 24,80 € / Fall
- 6.1.2 Jugendfischereischein 14,20 € / Fall
- 6.2 Verlängerung des Fischereischeins 10,60 € / Fall
- 6.3 Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG) (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei) 15,10 € / Fall

7 Fundsachen

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

- 7.1 bei Sachen bis zu 500 € Wert gebührenfrei
- 7.2 bei Sachen über 500 € Wert 14,20 € / Fall
- 7.3 bei Tieren gilt 7.2, zuzüglich der Unterbringungskosten

Entsteht ein besonderer Verwaltungsaufwand (z. B. Unterbringung, Lagerung), wird dieser in voller Höhe auf die Gebühr angerechnet.

8	Bestattungsrecht	
8.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44, 45 Bestattungsgesetz)	16,00 € / Fall
8.2.	Ausstellung einer Urnenanforderung	12,00 € / Fall
8.3	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	12,00€ / Fall
9	Öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	17,20 € / Fall
10	Standesamt	
10.1	Trauräume	
10.1.1	Trauzimmer	gebührenfrei
10.1.2	Bürgersaal	siehe Bestuhlung
10.1.2.1	Küche Bürgerhaus	15,00 €
10.1.3	Foyer Arthur-Bantle-Halle	siehe Bestuhlung
10.2	Bestuhlung	
	- bis 20 Personen	30,00 €
	- bis 40 Personen	60,00 €
	- bis 60 Personen	90,00 €
	- bis 80 Personen	140,00 €
	- bis 100 Personen	200,00 €
10.3	Sonderleistungen durch Personal	
10.4.1	Schlüsselübergabe / Einweisung	20,00 €
10.4.2	Reinigung Standard (1,5 h)	60,00 €
10.4.3	Sonderreinigung	40,00 € / Stunde
10.4.4	Stehtische (Pauschale)	25 €
11	Gewerbesachen	
11.1	Gewerbeanzeigen und Empfangsbescheinigung (§§ 14, 15 Abs. 1 GewO)	
11.1.1	Gewerbeanmeldung	22,30 € / Fall
11.1.2	Gewerbeum- / -abmeldung	13,30 € / Fall
11.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	13,30 € / Fall

12 Gaststättenrecht

12.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)	
12.1.1	für den ersten Tag	22,30 € / Fall
12.1.2	für jeden weiteren Tag	13,30 € / Fall
12.2	Verkürzung der Sperrzeit an einzelnen Tagen für einzelne Betriebe nach § 12 GastG	
12.2.1	für eine Stunde	13,30 € / Fall
12.2.2	für jede weitere Stunde	8,90 € / Fall

Für Vereine gilt ein ermäßigter Gebührensatz von 50 %.

13 Baurecht

13.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	37,10 € / Fall
13.2	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	
13.2.1	für bis zu 3 Angrenzer / Nachbarn, zuzüglich der Kosten für die Postzustellungsurkunde	47,40 € / Fall
13.2.2	für jeden weiteren Angrenzer / Nachbarn, zuzüglich der Kosten für die Postzustellungsurkunde	9,40 € / Fall
13.3	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	15,40 € / Fall
13.4	elektronische Versendung von Bauakten	17,70 € / Fall

14 Straßenrechtliche Sondernutzung

14.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	36,20 € / Fall
14.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten	13,30 € / Fall

Für Vereine gilt ein ermäßigter Gebührensatz von 50 %

15 Naturschutzrecht

15.1	Allgemeine öffentliche Leistungen im Naturschutzrecht	18,10 € / ZE
	Unter Anderem:	
	- Erlass eines Betretungsverbots durch Einzelanordnung nach § 44 Abs. 5 NatSchG i. V. m. § 59 Abs. 2 BNatSchG	
	- Genehmigung einer Sperre durch Einzelanordnung nach § 46 Abs. 1 NatSchG i. V. m. § 59 Abs. 2 BNatSchG	
	- Beseitigung ungenehmigter Sperren	

16 Wasserrecht

16.1 Ausstellung eines Negativzeugnisses (§ 29 Abs. 6 Satz 10 WG) 37,10 € / Fall

16.2 sonstige allgemeine öffentliche Leistungen im Wasserrecht 18,10 € / Fall

Unter anderem:

- Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 Abs. 4 WG)
- Begründung von Zwangsverpflichtungen zur Durchleitung von Wasser und Abwasser (§ 93 WHG i. V. m. § 82 Abs. 6 Satz 1 WG)

17 Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz 22,20 € / Fall

18 Polizei- und Ordnungsrecht

18.1 Allgemeine öffentliche Leistungen im Polizei- und Ordnungsrecht 20,10 / ZE

Unter anderem:

- Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten
- Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen
- Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten
- Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind
- Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde

19 Öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz

19.1 Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks 30,20 € / Fall

19.2 sonstige öffentliche Leistungen im Sprengstoffrecht 18,10 € / Fall

Unter anderem:

- Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden
- Anordnungen im Einzelfall nach § 24 Abs. 1+2 1. SprengV

